

STADT HANAU



Richtlinien zur Förderung der Turn- und Sportvereine in der Stadt Hanau

Überarbeitete Fassung der bisher gültigen
Richtlinien vom Januar 1994 bzw. Februar 1998

Beschluß des Magistrats der Stadt Hanau
vom 3. November 2003 und der
Stadtverordnetenversammlung vom 17. November 2003

Gültig ab 1. Januar 2004

Präambel

Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in ihrer Vielgestaltigkeit sind Bestandteil des kommunalen, kulturellen Lebens.

Das sozialpolitische Engagement des Sports, seine humanitären Ziele, sowie seine Freizeit-, Gesundheits- und Bildungswerte sind anerkannt.

Nach Artikel 28, Absatz 2, Grundgesetz ist Sportförderung eine kommunale Aufgabe.

Nach Artikel 62a der Verfassung des Landes Hessen genießt der Sport den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinde und Gemeindeverbände.

Die Stadt Hanau unterstützt deshalb die Vereine in ihren Bemühungen durch die Förderung von Sport und Freizeit.

Die Vereine ihrerseits sind in der Verpflichtung auf dem Gebiete des Sports, der Allgemeinheit zu dienen und zur Erhaltung einer intakten Umwelt beizutragen.

1.

Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Hanau fördert die **ortsansässigen** Turn- und Sportvereine unter Wahrung ihrer Selbständigkeit im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel, **soweit der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit in Hanau liegt.**
- 1.2 Die Förderung ist eine zweckgebundene, freiwillige Leistung der Stadt Hanau, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hanau ist berechtigt, die Zuwendungen der Zuschüsse zu überprüfen.
- 1.3 Bei Investitionen, die über die im Haushaltsplan der Stadt Hanau festgelegten Grenzen hinausgehen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Sportkommission ist in allen, den Sport betreffenden Fragen grundsätzlich zu hören. Die Bewilligung der Zuschüsse gemäß Ziffer 4, 5 und 6 erfolgt auf Empfehlung der Sportkommission.
- 1.4 Der Magistrat kann in besonderen Einzelfällen von den Richtlinien abweichende Entscheidungen treffen.
- 1.5 Durch die nachstehenden Richtlinien wird die Sportförderung in der Stadt Hanau abschließend geregelt.
- 1.6 Das für den Sport in der Stadt Hanau zuständige Amt legt dem Magistrat vierteljährlich einen Bericht über die ausgezahlten Zuschüsse vor.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der betreffende Verein:

- * eingetragener Verein oder anerkannter Verein ist,
- * Mitglied des Landessportbundes Hessen oder eines anderen Sportdachverbandes ist,
- * vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist,
- * mindestens 24 Monate bei dem in der Stadt Hanau für Sport zuständigen Amt gemeldet ist und aktiv am Sportgeschehen teilnimmt,
- * einen monatlichen Mindestbeitrag von

2,50 € - **für Schüler,**
3,50 € - **für Jugendliche,**
4,50 € - **für Erwachsene,**

erhebt.

- 2.2 Antragsteller haben eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Leistungsfähigkeit des Vereins steht. Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.
- 2.3 Soweit für den gleichen Zweck auch das Land Hessen Zuwendungen nach den Maßnahmeförderungsrichtlinien (MFR) und den Investitionsförderungsrichtlinien (IFR) in der jeweils geltenden Fassung oder sonstigen Bestimmungen vorsieht, ist auch ein Antrag an das Land Hessen zu stellen. Die jeweiligen Bewilligungsbedingungen sind einzuhalten. Auch die sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen.
- 2.4 Aufwendungen für einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb sowie für Berufs- und Lizenzsport und ähnliche Aufwendungen sind nicht zuwendungsfähig.

3. Antragstellung

- 3.1 Anträge sind schriftlich durch die vertretungsberechtigten Vereinsvorstandsmitglieder an den Magistrat der Stadt Hanau, das für den Sport in der Stadt Hanau zuständige Amt, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu richten. Sie sind bei dem für den Sport in der Stadt Hanau zuständigen Amt erhältlich oder werden aufgrund einer Anmeldung zugesandt. Die Antragstellung hat rechtzeitig vor Beginn eines Vorhabens zu erfolgen, soweit in den Einzelrichtlinien nichts anderes bestimmt ist. Unvollständige Anträge werden als Anmeldung gewertet, sie gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.
- 3.2 Bereits begonnene Investitionsvorhaben werden nicht gefördert. In dringenden Fällen ist für den Beginn der Maßnahme eine Vorabgenehmigung einzuholen. Eine Förderungszusage ist damit nicht verbunden.

- 3.3 Mit der erstmaligen Antragstellung in einem Jahr ist der genehmigte Kassenbericht des Vorjahres vorzulegen.
- 3.4 Bei unwahren Angaben wird ein Verein für die Dauer eines Jahres von der Förderung ausgeschlossen. Aufgrund unwahrer Angaben gezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

4. Förderung von Sport und Freizeitanlagen

- 4.1 Förderungsfähig sind Neubau, Erweiterung, Modernisierung und größere Instandsetzungen von Sport- und Freizeitanlagen.
- 4.2 Der Zuschuß beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten. Ausgenommen sind Aufwendungen für solche Teile der Einrichtung, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- * Aufwendungen für das Baugrundstück oder grundstücksgleicher Rechte,
- * die Erwerbskosten,
- * die Kosten der Finanzierung, Tilgung und Zinsen von Fremdmitteln,
- * Erstattung von Versicherungen.

Der Verein muß angemessene Eigenleistungen in Höhe von mindestens 30 % der Kosten erbringen.

- 4.3 Voraussetzung für eine Förderung ist, daß der Verein
- * Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes (Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre) oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechtes,
 - * falls sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, im Besitz eines auf mindestens 25 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages,
 - * bei Vorhaben kleineren Umfangs im Besitz eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages ist.
- 4.4 Mit dem Antrag auf Förderung sind einzureichen
- * eine Beschreibung der Maßnahme mit Begründung,
 - * Kostenvoranschläge (Kostenaufstellung),
 - * Finanzierungspläne.

Bei Bauvorhaben zusätzlich

- * Baupläne,
- * Baubeschreibung,
- * Baugenehmigung.

- 4.5 Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, daß eine eingehende Beratung in der Sportkommission und den städtischen Körperschaften möglich ist.

Vorhaben, die einen größeren städtischen Zuschuß erfordern, sollen bis zum 30.04. des Vorjahres angemeldet werden.

- 4.6 Zuschüsse von über 25.000,00 € sind zur Sicherung des Verwendungszweckes im Grundbuch einzutragen. Bei Pacht-, Miet- oder Nutzungsverträgen kann Sicherheit in anderer Form verlangt werden.
- 4.7 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Baufortschritt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Ein Restbetrag in Höhe von 10 % wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 4.8 Der Verwendungsnachweis ist binnen 6 Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Ergibt sich aus der Endabrechnung eine Verringerung der zuwendungsfähigen Kosten, wird der städtische Zuschuß entsprechend gekürzt und ist gegebenenfalls zurückzuzahlen.

Eine Erhöhung der bewilligten Zuschüsse ist nicht möglich.

5.

Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen (Sport- und Freizeitanlagen)

- 5.1 Zuwendungsfähig sind die folgenden Unterhaltungs- und Betriebskosten vereinseigener Sportanlagen. Die Vereine sind verpflichtet, zur Feststellung der Zuwendungsfähigkeit entsprechende Ablesevorrichtungen (Zähler, Zwischenzähler) soweit nicht vorhanden, einzubauen.

5.1.1 Strom, Wasser, Gas, Öl und sonstige Heizstoffe.

5.1.2 Abwasser, Grubenentleerung, Kanalbenutzungsgebühren.

5.1.3 Grundsteuer, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Gebäudefeuerversicherung.

5.1.4 Sonstiger Unterhaltungsaufwand (Abstreumaterial, Dünger, Grassamen usw. in kleinen Mengen).

5.1.5 Reinigungskosten.

5.1.6 Kleinere Reparaturen.

- 5.2 Der Zuschuß beträgt:

Für die Aufwendungen zu

Ziffer 5.1.1 bis 5.1.4

bis zu 75 %

Ziffer 5.1.5

bis zu 50 % , maximal 510,00 €

Ziffer 5.1.6

bis zu 30 %

Anerkannt werden Rechnungen bis zu 510,00 € im Einzelfall. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind nach Ziffer 4 zu beantragen.

Bei Tennisanlagen ohne Einzelnachweis

300,00 € für Sandplätze,
175,00 € für Hallenplätze,
125,00 € für Allwetter- und Kunststoffplätze.

Ausgenommen sind Aufwendungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen.

Einnahmen für die genannten Zwecke, aus Vermietung und Verpachtung sowie Versicherungsleistungen sind anzurechnen.

- 5.3 Anträge sind bis spätestens 30.06. des folgenden Jahres bei dem für Sport in der Stadt Hanau zuständigen Amt unter Beifügung der vollständigen Unterlagen vorzulegen.

6.

Beschaffung von Sportgeräten und anderen, für den Sportbetrieb notwendigen Gegenständen

- 6.1 Auf die Beschaffung von Sportgeräten und andere für den Sportbetrieb notwendigen Gegenstände sind die Richtlinien des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 6.2 Der städtische Zuschuß beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der finanzielle Eigenanteil der Vereine soll 20 % nicht unterschreiten, ansonsten ist der städtische Zuschuß entsprechend zu kürzen.
- 6.3 Für die Vergabe der Landeszuschüsse ist eine mit dem Sportkreis abzustimmende Prioritätenliste aufzustellen. Soweit nicht alle Anträge berücksichtigt werden können, kann dem entsprechenden Verein mit seiner Zustimmung ein städtischer Zuschuß bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten unabhängig von einer Landesförderung gewährt werden.
- 6.4 Der städtische Zuschuß wird gegebenenfalls gemeinsam mit dem Landeszuschuß nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7.

Beschäftigung von Übungsleitern

- 7.1 Förderungsfähig ist die Beschäftigung von haupt- und nebenamtlichen Übungsleitern, soweit sie vom DSB (Deutschen Sportbund) bzw. LSB (Landessportbund) Hessen anerkannt sind.
- 7.2 Der Zuschuß für nebenamtliche Übungsleiter beträgt **1,25 €** pro anerkannte Übungsstunde.

Für hauptamtliche Übungsleiter 33 1/3 % von einer monatlichen Vergütung bis maximal **925,00 €** brutto.

- 7.3 Für die Berechnung werden die vom LSB Hessen anerkannten Übungsstunden zugrunde gelegt.
- 7.4 Als Anträge gelten die Anträge an den LSB Hessen. Das gleiche gilt für die Verwendungsnachweise.

8. **Zuwendungen für Kinder und Jugendliche**

- 8.1 Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen wird ein jährlicher Zuschuß von **4,00 €** pro Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt, wenn von dem betreffenden Verein mindestens 20 Kinder und Jugendliche regelmäßig betreut werden.
- 8.2 Maßgeblich für die Berechnung ist die jährliche Meldung der Mitgliederzahlen an den LSB Hessen.
- 8.3 Anträge sind unter Beifügung einer Kopie der Meldung an den LSB Hessen bis zum 01.03. jeden Jahres einzureichen.

9. **Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften**

- 9.1 Zur Teilnahme an Landes-, Regional- und Bundesmeisterschaften, mit Ausnahme von Rundenwettkämpfen, sowie zu Landes- und Deutschen Turnfesten, können für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Zuwendungen zu den Fahrt- und Übernachtungskosten gewährt werden.
 - 9.1.1 Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten bis zur Höhe der Kosten für die II. Klasse der Bundesbahn unter Inanspruchnahme aller Ermäßigungen erstattet werden.
 - 9.1.2 Bei Benutzung von Pkw's können die Benzinkosten bis zu einem Betrag von **0,15 €** je Fahrzeug und km und Ausnutzung der Mitfahrmöglichkeiten erstattet werden.
 - 9.1.3 Die Kosten für Busreisen können übernommen werden, soweit sie die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel nicht überschreiten.
- 9.2 Erwachsenen können Zuschüsse zu den Fahrtkosten bis zu 50 % der Zuwendungen gemäß Ziffer 9.1.1 oder die Zuschüsse gemäß Ziffer 9.1.2 bis 9.1.3 gewährt werden, mit Ausnahme der Teilnahme an Landes- und Deutschen Turnfesten.
- 9.3 Soweit sich die Veranstaltungen über mehrere Tage erstreckt, können Zuschüsse bis zu einem Betrag von **10,00 €** pro Übernachtung gewährt werden.
- 9.4 Bei Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen und internationalen Sportveranstaltungen können angemessene Zuwendungen erfolgen, soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden und den Teilnehmern eine unzumutbare Eigenbelastung entsteht.

- 9.5 Zuwendungen von Dritten sind anzurechnen, soweit durch den städtischen Zuschuß die Gesamtkosten überschritten werden.
- 9.6 Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor den jeweiligen Meisterschaften unter Beifügung einer Kostenaufstellung zu stellen.
- 9.7 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser ist spätestens drei Monate nach der Veranstaltung vorzulegen.

10.

Besondere Veranstaltungen, Jubiläen, Ehrenpreise

- 10.1 Bei Sportveranstaltungen mit einer besonderen Bedeutung für die Stadt Hanau kann zum Ausgleich eines Defizits ein Zuschuß bis **1.000,00 €** gewährt werden.
- 10.2 Für herausragende Veranstaltungen, wie Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften, Landeskämpfe, Landesturnfeste usw. können Einzelregelungen getroffen werden.
- 10.3 Für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung können Ehrenpreise, Urkunden und Erinnerungsgaben bereitgestellt werden.
- 10.4 Anträge nach Ziffer 10.1 und 10.3 sind spätestens sechs Wochen vorher zu stellen.

Vorhaben nach 10.2 sind so rechtzeitig anzumelden, daß Mittel zum Haushalt angemeldet werden und erforderliche Körperschaftsbeschlüsse eingeholt werden können.
- 10.5 Verwendungsnachweise zu Ziffer 10.1 sind spätestens drei Monate, zu Ziffer 10.2 sechs Monate nach der Veranstaltung vorzulegen.

11.

Anmietung vereinsfremder Sportanlagen

- 11.1 Für Schützen-, Kegel- und Bowlingvereine können Zuschüsse bis zu 75 % der angemessenen Mietkosten gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses ist je nach Sportart unter Berücksichtigung des notwendigen Umfangs festzulegen.
- 11.2 Anträge sind vor Anmietung unter Beifügung einer Kostenaufstellung und eingehender Begründung zu stellen.
- 11.3 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser ist bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.
- 11.4 Einnahmen aus Untervermietungen sind anzurechnen.

12. Sonstiges

12.1 Bootsversicherungen (Transport)

Ruder- und Kanuvereine erhalten zu den Kosten der Bootstransportversicherung einen Zuschuß bis zu 50 % der Aufwendungen, bei regelmäßiger Teilnahme an Regatten und Meisterschaften.

12.2 Sportärztliche Untersuchung

Für durch Verbandssatzungen vorgeschriebene sportärztliche Untersuchungen werden bis zu 50 % der anfallenden Kosten erstattet.

12.3 Partnerschaften

Partnerschaften werden nach den jeweils gültigen Richtlinien des Magistrats bezuschußt.

12.4 Anträge sind bis spätestens 31.10. des jeweiligen Jahres zu stellen. Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden.

13. Förderung von Vereinen, die städtische Leistungen übernehmen

13.1 Zuwendungsfähig sind folgende Leistungen:

Leistungskatalog:

1. Übernahme sämtlicher Betriebskosten, ausgenommen: Reinigungskosten (Zuschüsse werden im Rahmen der Förderrichtlinien Ziffer 5 gewährt).
2. Reinigung der Gebäude (Umkleide-, Jugend-, Geräte-, Kassenräume, Toiletten etc.).
3. Reinigung der gesamten Anlage von Unrat, Papier etc., Entleeren der Abfallbehälter und Beseitigung von Abfall nach den Bestimmungen der Abfallsatzung.
4. Erledigung der Spielvorbereitungsarbeiten, Spielfeldmarkierung, Anbringung der Tornetze, Aufstellen der Eckfahnen etc.

Regelmäßiges Verstellen der Trainingstore nach Schußtraining und Trainingsspielen.

5. Abziehen der Hartplatzflächen, Ausbesserung kleinerer Schäden in der Tennendecke einschließlich Beschaffung der Deckschichtmaterialien.

6. Grünflächenpflege

- a) Spielfelder (Mäharbeiten, Aerifizieren, Düngen, Besanden, Verfüllen von Löchern,
- b) Hecken- und Buschwerk schneiden,
- c) sonstige Bereiche (Eingangsbereich, Weg etc., Ränder wie a),
- d) Entfernen von Unkraut,
- e) ausgetretene Rasennarben manuell wieder einsetzen, Löcher schließen sowie Verfüllen,
- f) notwendige Beregnung der Spielflächen und Pflanzen.

7. Winterwartung

(Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Sportanlage bei Schnee und Eisglätte auf den Verkehrswegen, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage).

8. Durchführung laufender Reparaturarbeiten bis zu einem Materialwert von **250,00 €** im Einzelfall (Auswechseln von Beleuchtungskörpern, WC-Druckspüler, Wasserhähne, Brauseköpfe, Ausbesserung an Fliesen, Rolläden, Lichtschalter und Steckdosen. Halterungen für Papierhandtücher, Seifenspender, Garderobenhaken etc.).

Ausbesserung der Zaunanlagen und Ballfangzäune, Auswechseln defekter Türen, Türschlösser, Türklinken etc. sowie Durchführung einfacher Wartungstätigkeiten (Reinigung verstopfter Abflüsse, Duschköpfe und Schuhwaschanlage).

Ersatzbeschaffungen

Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an der Beregnungsanlage.

9. Erneuerung des Schutzanstrichs an den Handläufen und Toranlagen alle fünf Jahre.
10. Auf- und Abschließen der Anlage und aller Gebäude.
11. An- und Ausschalten der erforderlichen Beleuchtungen (Innen-, Außen- und Trainingsbeleuchtung).
12. Wahrnehmung des Hausrechtes.
13. Wochenenddienst
- 13.2 Die Verhandlungen mit den Vereinen zur Übernahme von städtischen Leistungen werden vom Bauverwaltungsamt geführt.
 - 13.3 Der Zuschuß bemißt sich je nach Leistungsumfang und Entlastungsgrad für die Stadt Hanau. Die maximale Stundenvergütung beträgt **9,00 €**.

- 13.4 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines Jahres.
- 13.5 Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt auf Empfehlung der Sportkommission.
- 13.6 Anträge zu Ziffer 13.1 der Richtlinien sind an den Magistrat der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, zu richten.